Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 125 AllgBergpVO Aufbewahrung und Instandhaltung der elektrischen Lampen.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Der Bergbautreibende hat für die Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung der elektrischen Lampen Sorge zu tragen.
2. (2)Jede Lampe muß mit einer Nummer versehen sein, die mit dem Namen des Benützers vorzumerken ist.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at